

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Den 5. Juli.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

336. Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1250 das Gesetz, betreffend die Ueberrahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich, vom 17. Juni 1878; unter

Nr. 1251 das Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichs-Haushaltsact für das Jahr 1878/79, vom 26. Juni 1878; und unter

Nr. 1252 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 26. Juni 1878.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1253 die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Pappspflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

339. Polizei-Verordnung.

Um den verderblichen Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches zu verhüten, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Vernichtung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden: „daß das Schwein trichinenfrei befunden ist“, und wenn das letztere mittelst eines amtlichen Brennstempels, welcher den Namen des Fleischschauers und die Buchstaben F. S. resp. die Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen, mit Rücksicht auf die nachfolgende Zerlegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Die amtliche Bestallung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen der Betreffenden von der Ortspolizei-Behörde nach dem Bedürfniß für einen bestimmten Bezirk,

auf Widerruf, ertheilt; Personen, welche weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, haben dabei durch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszustellendes Physikats-Attest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der mikroskopischen Fleischschau geeigneten, eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Dem Ansuchen ist ein Führungsattest der zuständigen Ortspolizeibehörde beizufügen.

Amlich bestellte Fleischbeschauer dürfen nicht Agenten von Versicherungs-Gesellschaften gegen Trichinenschaden sein.

Ausgenommen hiervon sind die Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Die Bestallungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Ortspolizei-Behörde zu versehen und kosten- und stempelfrei auszufertigen.

§ 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird mit einem eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskop von einem Fleischbeschauer in demjenigen Bezirk ausgeführt, für welchen seine Bestallung erfolgt ist.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine persönlich entnehmen.

Kein Fleischbeschauer darf an demselben Tage Fleisch von mehr als acht Schweinen mikroskopisch untersuchen. Jeder Fleischbeschauer hat ein Schau-Buch nach folgenden Rubriken selbst zu führen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zug des Schlachtm.	Beschreibung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht, Alter.	Wann und Woherher das auf das Fleisch-Zuschneiden des Schweines entnommene Fleisch entnommen.	Zug der mikroskopischen Untersuchung.	Resultat d. Fleischschauens über das Vorhandensein trichinischer Untersuchungs-Indicien.	Bemerkungen.	

§ 4. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Bei dieser Anzeige hat derselbe der gedachten Behörde das trichinenhaltige Präparat als solches zu bezeichnen und zu übergeben.

Die zulässigen Benutzungsweisen trichinöser Schweine

find folgende:

- 1) das Thier darf abgehäutet, die Haut und die Borsten dürfen verworfen werden;
- 2) das ausgeschmolzene Fett darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden;
- 3) die geeigneten Theile können zur Bereitung von Seife oder Leim Verwendung finden;
- 4) die chemische Verarbeitung des ganzen Thieres zu Düngstoff ist zulässig.

Die vorerwähnten Verwendungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

Soweit nicht die Benutzung trichinösen Fleisches (Art. 1 bis 4) zugelassen ist, hat die Vernichtung unter polizeilicher Aufsicht, in der Weise zu erfolgen, daß das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten und in zwei Meter tiefen Gruben, nachdem dasselbe zuvor mit ungelöschtem Kalk bedeckt worden, vergraben wird.

§ 5. Gewerbetreibende, wie Fleischer, Schmelzer und dergl. m. haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Tag des Schlachtens.	Wachmann des geschlachteten Schweines nach Geschlecht u. Alter.	Angabe des Orts aus welchem das Schwein beschaffen und Namen des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Wesit des Besichtigers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.	Bemerkungen.	
					muß mit G. des Schaubsche (13 am Ende) wörtlich übereinstimmen	

In dieses Fleischbuch haben sie die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen und dasselbe in den ersten vier Rubriken ausgefüllt einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, welcher sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Bezeichnung seines Namens, des Ortes und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines, nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Ortes seiner Versammlung event. des früheren Eigenthümers und den Tag der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Das Fleischbuch, sowie die vormerkten besonderen Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Kontrolle auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals eher, als vier Monate nach der letzten Eintragung erteilt wird, nicht ver-

nichtet werden.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w. welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feil halten, ausgenommen diejenigen, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, haben der Ortspolizeibehörde den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß dieselben mikroskopisch auf Trichinen untersucht, und frei davon befunden worden sind.

§ 7. Sie müssen ein Kontrollbuch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

- a. Laufende Nummer,
- b. Tag des Eingangs,
- c. Benennung der bezogenen Waaren,
- d. Gewicht,
- e. Ort woher und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
- f. Angabe über Vorname event. Ort und Zeit der Untersuchung,
- g. Resultat der Untersuchung,
- h. Bemerkungen.

Dieses Kontrollbuch muß der Ortspolizei-Behörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorgelegt werden.

§ 8. Spätestens drei Tage nach dem Eingang der Waare aus der Kaufmann etc. im Besitz eines Nachweises darüber sein, daß dieselbe auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden ist.

§ 9. Dieser Nachweis wird erbracht:

- a. entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind,
- b. oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde resp. eines bestellten als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Abhebungsorts, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind;
- c. oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsort.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Kontrollbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen.

§ 11. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu Einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen Einer Reichsmark zu zahlen.

§ 12. Für die Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist in der Anlage A. ein Reglement entworfen.

§ 13. Damit die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, ist in der Anlage B. eine Instruktion für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitrüblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 15. Bestellte Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung oder gegen die Instruktion (Anlage B.) zu Schulden kommen lassen oder welche sich sonst irgendetwas als unzuverlässig zeigen, haben außer der Bestrafung nach § 14 sofortigen Widerruf der Bestallung zu gewärtigen.

§ 16. Diese Verordnung tritt für jeden Fleischschaubezirk in Kraft, sobald für denselben ein Fleischbeschauer bestallt und die erfolgte Bestallung nebst den Namen der bestallten Fleischbeschauer von der Orts-polizeibehörde publizirt worden ist.

§ 17. Die in der Provinz Schlessien bisher bestanden, die amtliche Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen betreffenden Polizeiverordnungen sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessien.

gez.: von Puttkamer.

A.

Reglement

für die Prüfung der Fleischbeschauer.

Nach § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage haben diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestellt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt noch als Thierarzt oder Apotheker vorchriftsmäßig approbirt sind, eine Prüfung vor dem königlichen Kreis-Physikus abzulegen.

In Betreff dieser Prüfung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Meldung, welche der dem königl. Kreis-Physikus selbst einzureichen ist, sind beizulegen:

- a. ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Führungsattest, in welchem der Zweck der Ausstellung desselben angegeben sein muß;
- b. die Versicherung des zu Prüfenden, daß er sich im Besitze eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mikroskops befindet.

§ 2. Die Prüfungen können jederzeit stattfinden.

Der jedesmalige Prüfungstermin wird vom königl. Kreisphysikus festgesetzt.

An einem Termine dürfen höchstens drei Kandidaten zugleich geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei geforderte Theile: A. den theoretischen und B. den praktischen Theil und wird an einem Termine abgehalten.

§ 4. In dem theoretischen Prüfungsabschnitt ist festzustellen, ob der zu Prüfende mit der Genesis, dem Vorkommen und der Entwickelungsweise der Trichinen im Allgemeinen bekannt ist. Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen auf Menschen und Thiere, den Generationswechsel der Trichinen, deren Einwanderung in die Muskeln, den Einspindelungsprozeß, den Unterschied der

Darm von Muskel-Trichinen, die we'ere Umwandlung derselben in ihrem späteren Verlaufe kennen und anzugeben wissen, an welchen Theilen des geschlachteten Schweines die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden, welche Muskelpartien sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen unterlaufen, in dieser Hinsicht aber auch mit dem Aussehen und dem Vorkommen der Finnen, der sogenannten Rainey'schen Körper (Poro-permian-Schläuche) und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde bekannt sein.

Es empfiehlt sich, bei Abhaltung dieser Prüfung naturgetreue, im vergrößerten Maßstabe dargestellte Abbildungen, welche der zu Prüfende zu demonstrieren haben wird, zu benutzen.

§ 5. In dem praktischen Abschnitte, welcher sich unmittelbar an den theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit seinem zur Stelle gebrachten Mikroskop, dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu das Mikroskop in Gegenwart des königl. Kreisphysikus aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objekte aufzulegen.

Nächstem sind dem zu Prüfenden verschiedene mikroskopische Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens sechs Präparate und zwar je eines aus trichinenfreiem und je drei aus trichinenhaltigem frischem und trockenem Fleische (Schinken) anzufertigen, unter sein Mikroskop zu bringen und zu demonstrieren. Das Fleisch zu den Präparaten wird von dem königl. Kreisphysikus geliefert.

§ 6. Den Schluß der Prüfung bildet die Müterung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Mikroskops. Nur ganz brauchbare, nicht defekte Mikroskope mit mindestens 200facher Vergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbare anzusehen.

§ 7. Diejenigen, welche in der vorbeschriebenen Prüfung bestanden und ihre Befähigung zur Untersuchung des Fleisches in Beziehung auf Trichinengehalt überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, wenn sie im Besitze eines eigenen, guten Mikroskops von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit (§ 6) sind, das im § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage gedachte Physikats-Attest ausgestellt.

§ 8. Für die Prüfung hat der zu Prüfende eine Gebühr von drei Mark zu erlegen. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnorts des königlichen Kreis-Physikus erfolgen, so sind an Letzteren außer der Prüfungsgebühr noch die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten von dem zu Prüfenden zu entrichten.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessien.

gez.: von Puttkamer.

B.

Instruktion

für die amtlich bestellten Fleischbeschauer.

I.

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer haben Anforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden zur Vornahme der Fleischschau bis des Abends 6 Uhr an sie gerichtet werden, regelmäßig noch an demselben Tage, und zwar sobald als möglich, zu entsprechen und event. im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestellten Fleischbeschauer des Bezirks zu weisen.

II. Aufstellung des Mikroskops.

Die Mikroskop-Röhre ist vor dem Gebrauch jedesmal zu kontrolliren, ob etwa ein fremder Körper hineingerathen ist, oder eine der darin angebrachten Blenden sich auf die hohe Kante gestellt hat. Der Auszug des Tubus ist vor dem Gebrauch auszuziehen. Die Gläser der zum Instrument gehörigen Linsenverbindungen, sowie die Beleuchtungsspiegel, sind mit einem trocknen Haarpinsel oder mit ganz weichem Waschlleder sorgfältig zu reinigen.

Bei Beleuchtung mit Unterlicht ist immer darauf zu achten, daß dieses so horizontal als möglich auf dem Spiegel falle; man bringe daher das Mikroskop nicht näher an das Fenster, als unbedingt erforderlich ist. Grelles Sonnenlicht ist unvortheilhaft; Doppel Fenster sind beim Untersuchen hinderlich.

Nur ausnahmsweise ist bei Sonnenlicht zu untersuchen, und in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleum-Lampe mit einer Glocke, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes, weißes Glas geschlossen ist.

Wer mit niederen Systemen im Oberlicht untersuchen will, der muß das Mikroskop dem Fenster nahe bringen um möglichst viel auffallendes Licht zu erhalten.

Man wähle zur Untersuchung die hellen Tagesstunden und arbeite, wenn thunlich, am geöffneten Fenster.

Man verfahre bei Befestigung des gewählten Systems am Tubus mit größter Sorgfalt und vergewissere sich, daß der Tubus genau centrirt ist. Eine besondere Beachtung erfordert die Abmessung der Brennweite. Bei niederen Systemen sind die Brennweiten viel größer, als bei den höheren Objektivlinsenverbindungen und es wird daher ein Tubus einen um so weiteren Abstand vom Präparat erfordern, je niedriger das System ist, mit welchem er armirt ist.

Das zu untersuchende Präparat wird nun, von dem Deckglase bedeckt, so auf den Objektivfuß gebracht, daß dasselbe möglichst über die Mitte der Oeffnung im Tiöche zu liegen kommt. Darunter ist die größte Blendöffnung anzubringen und mit dem Spiegel volles, grad'es Licht in den Tubus zu werfen. Während das Auge möglichst nahe am Okular nach dem Präparat blickt, wird der Tubus behutsam auf- und abwärts bewegt, bis das Bild klar erscheint.

III. Bereitung des Präparats.

Man trägt mit einem ganz scharfen Messer (Rasir-

oder Präparirmesser) ein sehr feines kleines Scheibchen von dem zu untersuchenden Fleischstück ab und sehe zu, daß es möglichst reine Muskelfaser ist.

Zellgewebe und Fetttheile sind vorher möglichst auszufordern. Das so erhaltene sehr dünne feine Fleischscheibchen breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objektträger) vorsichtig aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt ein zweites möglichst dünnes Glas (Deckglas) darüber, brüht dasselbe etwas an und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mikroskop.

Eine vollkommen ausgewachsene Muskel-Trichine stellt sich bei einer ausweichenden Vergrößerung unter dem Mikroskop als ein in der Gestalt einem Regenwurm vergleichbaren Rundwurm dar.

Sie besitzt ein vorderes zugespitztes Ende, an welchem sich die Mundöffnung befindet. Von dieser geht im Innern eine feine Röhre, die Speiseröhre, ab, welche in den einfachen Darm sich fortsetzt. Letzterer erstreckt sich bis zum hintern, etwas dickeren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist soweit durchsichtig, daß die inneren Theile genau erkennbar sind. Je schwächer aber die Vergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig; man sieht also dann nur die äußere Gestalt des Wurmes, was jedoch für den Zweck der Fleischschau vollständig genügt.

Man hat sich bei Aufindung der Trichinen und Feststellung des Befundes im Allgemeinen Folgendes zu vergegenwärtigen:

Die eingewanderte Trichine liegt Anfangs in den Fasern des Muskels ausgestreckt. Je größer sie aber wird, um so mehr rollt sie sich ein, indem sie Kopf- und Schwanzende eintrümmt und wie eine Uhrfeder spiralförmig zusammengewickelt liegt. Später bildet sich um das Thier eine Kapsel.

Der mittlere Theil der Kapsel, wo eben das aufgerollte Thier liegt, erscheint bei mäßiger Vergrößerung wie eine helle kugelige oder eiförmige Masse, in welcher man das Thier deutlich wahrnimmt.

Nach längerer Zeit geschehen weitere Veränderungen an der Kapsel. Die gewöhnlichste ist, daß sich Kalkfäße ablagern und die Kapseln verkreben. Sie sehen dann unter dem Mikroskop schattig und mehr oder weniger dunkel aus. Nimmt die Kalkmasse noch mehr zu, so überzieht sie endlich das Thier vollständig und man kann die Trichine auch unter dem Mikroskop durch die Kapsel hindurch nicht mehr erkennen.

Hat man das Fleischschnittchen, wie angegeben, mit einem Gläschen (Deckgläschen) bedeckt, so übe man auf das letztere einen mäßigen Druck aus; derselbe wird genügen, die Kapseln zu zer Sprengen und die Trichine aus der Kapsel herauszupressen. Im frisch geschlachteten Schweinefleisch werden freie nicht eingekapselte oder auch eingekapselte Trichinen angetroffen werden, nur eingekapselte vorzugsweise dagegen in längerer Zeit aufbewahrt'm Fleische (Schinken) zu vermuthen sein.

IV. Die mikroskopische Untersuchung.

Die Untersuchung muß, wenn sie zuverlässig sein

fol, mehrere Gegenstände des Schweinekörpers umfassen, namentlich sind bei jedem zur mikroskopischen Untersuchung gestellten Schweine jedesmal:

Muskelfeile des Zwischeselles,
Muskeln der Zwischenrippenräume,
Theile der Augenmuskeln,
Theile der Riefermuskeln und
Muskelfeile des Kehlkopfes

genau zu prüfen, von jeder der bezeichneten Stellen aber mehrere, zum mindesten 3 bis 5 Proben zu entnehmen.

Bei der Entnahme der vorbezeichneten Fleischproben ist auch jedes Schwein, um Verwechslungen zu vermeiden, von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung von diesem entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu bringen.

Die Beschaffung derartiger Marken und markirter Gefäße liegt den Fleischbeschauern auf eigene Kosten ob. Das in Anwendung genommene Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 200fache Vergrößerung gestatten.

Bei jedem verdächtigen Befunde verdoppele man die Aufmerksamkeit und schreite zu einer stärkeren Vergrößerung um die Sache anzufuhlen.

Man vergegenwärtige sich die bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Verwechslungen (Nähnähe des Körpers, Horosphermien-Schläuche).

Bei Prüfung konservirten Fleisches, Schinkens und dergl. wähle man mehrere auseinander liegende Stücken zur Untersuchung und hole dieselben möglichst aus der Tiefe.

Die Anfertigung der Präparate erfordert bei getrocknetem Fleisch größere Sorgfalt als bei frischem, weil letzteres um vieles weicher ist und sich unter dem Deckglase mit Leichtigkeit ausbreiten läßt, was bei Schinken und anderen trockenen Fleischtheilen weniger der Fall ist.

Man merke sich, daß die Enden der Muskeln, d. h. diejenigen Abschnitte, welche dicht vor ihrem Ansatze an Sehnen oder Knochen liegen, in der Regel mit Trichinen am reichlichsten durchsetzt zu sein pflegen, daher bei Untersuchungen von zweifelhaftem Resultat behufs Aufhellung der Sache niemals übergangen werden sollen.

Wirke und alle gemengten Fleischwaaren können bei einer Untersuchung durch das Mikroskop, selbst der sorgfältigsten, nur dann in Bezug auf Trichinengehalt ein vollkommen sicheres Resultat gewähren, wenn mit völliger Sicherheit feststeht, daß die qu. Fleischwaaren ganz allein und ausschließlich von einem und demselben Schweine herkommen. Auch ist in diesem Falle noch daran zu erinnern, daß der Herzmuskel nach bisherigen Beobachtungen noch nicht trichinenhaltig gefunden worden ist.

Daß der Fleischbeschauer nach sorgfältiger, umfassender und gewissenhafter Prüfung der durch ihn persönlich entnommenen Fleischtheile mittelst des Mikroskops in den untersuchten Präparaten Trichinen

nicht gefunden, so ist er berechtigt und verpflichtet, über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

V.

Im Uebrigen ergeben sich die Pflichten des amtlich befasteten Fleischbeschauers aus der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez.: von Puttamer.

344. Polizei-Verordnung, betreffend die Auffstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schubern.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den gesammten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schuber dürfen nur:

- a. in einer Entfernung von mindestens 50 Metern von kleineren mit Ziegeln, Schiefer, Cementplatten, Metallblech als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzcement gedeckten Gebäuden;
- b. in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von andern Gebäuden aufgestellt werden.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbetreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizei-Verordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez.: von Puttamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

328. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Waldenburg mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und einem jährlichen Gehalt von 900 Mark ist vakant und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Personen werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes, bis zum 15. August c. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

333. Das in der vorigen Nummer veröffentlichte Verzeichniß der Wahlkreise und Wahlkommissarien zur Ausführung der Wahlen für den Deutschen Reichstag wird ad Nr. 13 dahin berichtigt, daß für die Kreise Frankenstein und Münsterberg an Stelle des Königl. Landraths Held in Frankenstein der Königl. Landrath Samegki in Münsterberg zum Wahlkommissarius ernannt worden ist.

Breslau, den 27. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

334. Für den verstorbenen zweiten Kurator der evangelischen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse der Provinz Schlesien, Schulkurator Dr. L. Ziel, hat eine Erbschafts-Vollmacht dessen noch übrige Amtszeit als Kassen-Kurator, also bis zu Ende des Jahres 1882, statthabenden müssen.

Nachdem die Wahlen überall vollzogen und die Ergebnisse derselben von uns zusammengestellt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Herr Schulkurator Pfleger dieselbst zum zweiten Kassen-Kurator erwählt worden ist und auch die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat. Breslau, den 21. Juni 1878.
Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

335. Zur Zeit der Befreiungskriege hat der Kaufmann Feyer in Piesnitz ein Kapital von 50 Louisd'or zu dem Zwecke gestiftet, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Unterstützung eines durch Verflümmelung vor dem Gebrauche zum Betriebe seines erlernten Gewerbes unfähig gewordenen freiwilligen Vaterlands-Vertheidigers, und zwar eines freiwilligen Jägers, verwendet werden sollen.

Nachdem der Invalide, welcher bisher diese Unterstützung im Betrage von jährlich 30 Mark bezogen, verstorben ist, soll dieselbe jetzt einem anderen berechtigten Invaliden überwiesen werden.

Wir fordern Diejenigen, welche den vorerwähnten Erfordernissen genügen und auf die qu. Unterstützung Anspruch erheben wollen, hierdurch auf, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Piesnitz, den 21. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

337. Vom 1. Juli d. J. ab wird eine tägliche Personenpost zwischen Reinerz Stadt und Gudowa eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Reinerz um 6 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Gudowa um 7 Uhr 20 Min. Abends,
aus Gudowa um 5 Uhr 30 Min. früh,
in Reinerz um 7 Uhr 25 Min. früh.
Breslau, den 22. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. B.: Jaffe.

332. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Monat August d. J. in Erfurt stattfindenden Fach-Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinfahrt sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees des Breslauer Gewerbevereins nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

326. Mit dem 15. Juli cr. wird die zwischen Görlich und Nicolausdorf — zwei Kilometer von Görlich und zehn Kilometer von Nicolausdorf — belegene Haltestelle Moys für den Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr mit der Maßgabe eröffnet, daß eine direkte Abfertigung von Personen, Gepäck und Hundstuden nur zwischen Moys und den Stationen Görlich, Penzig, Köhlfurt, Nicolausdorf, Lichtenau und Lauban zu besonderen Tariffätzen stattfindet, während für Gütertransporten nach der genannten Haltestelle in der Richtung von Görlich die Tariffätze der Station Nicolausdorf und in der Richtung von Nicolausdorf diejenigen der Station Görlich Anwendung finden.

Bezugs Vermittelung des Personen-Verkehrs werden in Moys nach Bedarf halten:

I. In der Richtung von Görlich nach Köhlfurt.
Zug 19 um 7 Uhr — Min. Vorm.,
" 25 = 11 " 22 " "
" 41 = 12 = 44 " Nachm.,
" 43 = 4 = 4 " "
" 27 = 6 = 10 " "

II. In der Richtung von Köhlfurt nach Görlich.
Zug 344 um 9 Uhr 38 Min. Vorm.,
" 42 = 10 = 36 " "
" 26 = 2 = 23 = Nachm.,
" 28 = 7 = 31 " "

III. In der Richtung von Görlich nach Lauban.
Zug 117 um 6 Uhr 19 Min. Vorm.,
" 119 = 9 = 48 = "
" 121 = 1 = 30 = Nachm.,
" 125 = 8 = 22 " "

IV. In der Richtung von Lauban nach Görlich.
Zug 118 um 7 Uhr 46 Min. Vorm.,
" 120 = 12 = 4 = Nachm.,
" 122 = 4 = 24 " "
" 126 = 9 = 50 " "

Berlin, den 20. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

337. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 6. Juli bis 20. August cr. in Breslau stattfindenden Ausstellung des Gewerbevereins ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken sowie auf der Ober-Schlesischen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinfahrt sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees des Breslauer Gewerbevereins nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

341. Vom 1. Juli d. J. an werden auf unseren Stationen Berlin (Niederhieslich-Märkische), Koblitz, Görlich, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Rabitzbau, Reibnitz, Hirschberg, Schönbau, Jannowitz, Merzdorf, Ruhban, Waldenburg, Landesgut und Liebau Perionen und Gepäck nach Kellhammer (Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Niederhieslich-Märkischen Eisenbahn) sowie umgekehrt ab Kellhammer nach den genannten Stationen direkt abgefertigt.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

330. In Gemäßheit des § 8 des Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien vom 3. März 1876 sind von der Landes-Hauptkassse im Jahre 1877 vorgeschossen worden:

für rothbraune Pferde:

Entschädigungen	44 911,15 M.
Zinsen davon	1 600,45 "
Auslagen	4,13 "

zusammen 46 515,73 M.

für mit der Lungenseuche befallenes Rindvieh:

Entschädigungen	21 321,96 M.
Zinsen davon	861,22 "
Auslagen	20,07 "

zusammen 22 203,25 M.

Die am 12. Dezember 1876 stattgebate Viehzählung hat nach erfolgter Berichtigung des diesfälligen Verzeichnisses für die Provinz einen Viehstand von 253 143 Pferden und 1 227 100 Stück Rindvieh

ergeben.

Demgemäß und auf Grund der Kreiszahlungs-Abzuschüsse sind nach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei Feststellung und Erhebung der Abgabe vom 18. Oktober 1876 durch den Provinzial-Ausschuß die von der Landes-Hauptkassse geleisteten Vorhüsse, wie folgt, vertheilt worden.

A. Regierungsbezirk Breslau.

	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	ℳ	M.	ℳ
Kreis Breslau — Land	1364	73	443	96
„ dto. — Stadt	765	14	16	92
„ Brieg	909	58	423	21
„ Frankenstein	696	61	409	74
„ Glatz	606	02	407	48
„ Gubrau	580	84	338	23
„ Gabelschwedt	564	44	520	13
„ Müllisch	848	94	388	11
„ Münsterberg	573	13	298	46
„ Namslau	779	84	274	32
„ Neumarkt	996	13	417	35
„ Neurode	307	42	268	32

Kreis	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	ℳ	M.	ℳ
Nimptsch	608	58	275	44
„ Delß	1269	73	457	11
„ Döblau	979	96	415	64
„ Reidenbach	664	63	250	07
„ Schweidnitz	1119	79	440	53
„ Steinau	412	53	201	42
„ Strehlen	542	62	243	16
„ Striegan	549	61	219	25
„ Trebnitz	1121	63	442	49
„ Waldenburg	659	11	244	32
„ Wartenberg	750	63	327	18
„ Wohlau	765	33	398	95

Summa A 18441 97 8121 79

B. Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis				
Bollenshain	394	70	265	58
„ Bunzlau	594	98	376	21
„ Freistadt	590	22	346	71
„ Glogau	1123	65	527	75
„ Görlich — Land	632	85	422	40
„ do. — Stadt	139	48	12	67
„ Goldberg	771	21	402	45
„ Grünberg	532	52	272	42
„ Hirschberg	418	95	307	94
„ Hoyerswerda	291	43	340	40
„ Jauer	489	51	246	04
„ Landesgut	375	40	301	59
„ Lauban	546	11	337	25
„ Liegnitz — Land	895	43	407	85
„ do. — Stadt	132	67	12	20
„ Löwenberg	590	58	471	64
„ Lüben	466	73	265	75
„ Rothenburg	360	89	401	65
„ Sagan	454	23	404	71
„ Schönau	309	44	252	30
„ Sprottlau	388	63	284	89

Summa B 10499 61 6660 40

C. Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis				
Beuthen	476	28	65	28
„ Kreuzburg	785	91	260	07
„ Cosel	1208	91	403	13
„ Falkenberg	549	61	358	23
„ Gleiwitz	1092	97	418	83
„ Grottkau	908	30	452	61
„ Kattowitz	399	12	75	25
„ Leobschütz	1576	78	544	62
„ Lublinitz	603	63	364	43
„ Reiffe	1496	85	758	47
„ Neustadt	1457	16	585	80
„ Oppeln	1288	29	667	55
„ Pleß	1152	68	588	88
„ Ralibor	1675	64	616	18
„ Rosenburg	657	28	325	19

	auf Pferde:	auf Rindvieh:
Kreis Rybnik	898 37	428 17
„ Groß-Strehlitz	803 —	336 46
„ Tarnowitz	313 86	117 58
„ Zabrze	229 51	56 33
Summa C	17574 15	7421 06
„ B	10499 61	6660 40
„ A	18441 97	8121 79
zusammen	46515 73	22203 25

Dieser Beschluß hat unter 4. d. Wts. die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten.

Die Herren Landräthe und die Magisträte der Stadtkreise wollen sich gemäß § 6 und 7 der vorallegirten Vorschriften vom 18. Oktober 1876 der Untervertheilung auf die Gemeinde- und Ortsbezirke unterziehen und die Individualvertheilung auf die Pferde- und Rindviehbesitzer sowie die Erhebung der Abgabe und deren kreisweife Abführung zu Ende Juli cr. an die Landes-Hauptkasse veranlassen.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung dieser Provinzial-Abgabe unterliegen den Bestimmungen des § 112 der Provinzial-Ordnung.

Breslau, den 11. Juni 1878.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.

342. Am 1. Oktober d. J. beginnt der nächste Lehrkursus an hiesiger Provinzial-Gebammen-Lehranstalt. Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihr Geburtszeugniß,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes

und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirksgebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements

vom 13. Januar 1876),

- 5) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum 1ten September cr. und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirksgebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzuziehen.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als vier Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Kgl. Departements-Regie-

rungen publicirten Reglements vom 13. Januar 1876, 16. Mai

indem wir noch bemerken, daß der Pensionsfuß für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 230 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.

Breslau, den 22. Juni 1878.

Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

343. Am 1. Oktober d. J. beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Döppeln in polnischer Sprache.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihr Geburtszeugniß,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beziehungsweise des Ehemannes, und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirksgebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 13. Januar 1876),

- 5) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum 1ten September cr. und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirksgebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzuziehen.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Departements-

Regierung publicirten Reglements vom 13. Januar 1876, 16. Mai

indem wir noch bemerken, daß der Pensionsfuß für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 180 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.

Breslau, den 22. Juni 1878.

Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Döppeln.

331. R e g l e m e n t

für den Provinzial-Kollektionsfonds.

§ 1. Der durch § 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Schlesien überwiesene Fonds „zur Unterstützung durch Ueberdewimmung Verunglückter im Regierungsbezirk Döppeln“, der durch das-

selbe Gesetz dem Provinzialverbande überwiesene Fonds zu Unterstüßungen bei Frandhüden und Epidemien im Regierungsbezirk Oppeln" und der dem Provinzialverbande noch zu überweisende Wasserkollektenfonds des Königlichen Ober-Präsidenten zu Breslau werden unter dem Namen

Provinzial-Kollektenfonds

vereinigt, um daraus Gemeinden, Korporationen und Vereinen oder Privatpersonen Unterstüßungen in solchen Unglücksfällen zu gewähren, welche dieselben durch Naturereignisse oder Epidemien betroffen haben.

Ausgeschloffen sind Unfälle, gegen welche eine Versicherung möglich ist, ferner Unfälle durch Viehsterben. Bei Unfällen durch Epidemien werden Unterstüßungen mit Ausschluß der Privatpersonen nur an Gemeinden, Armenverbände oder Unterstüßungsvereine gewährt.

§ 2. Die Unterstüßung geschieht entweder schenkungsweise oder durch Gewährung von Darlehen, mit oder ohne Zinsenverpflichtung und mit oder ohne Sicherstellung je nach dem Ermessen der bewilligenden Behörde. Es dürfen dazu sowohl die Ruspungen, als auch die Substanz des Fonds verwendet werden.

§ 3. Die Verwaltung des Fonds geschieht durch die Organe des Provinzialverbandes nach den Regeln der Provinzial-Ordnung.

Die Bewilligung der Unterstüßungen erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß.

§ 4. Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien oder seinem Stellvertreter steht die Befugniß zu in den im § 1 bezeichneten Fällen und zu den daselbst bezeichneten Zwecken über einen Theil des Fonds in der Weise zu verfügen, daß derselbe innerhalb dieses Dispositionsquantums dem Landeshauptmann requirirt, Zahlungen an die vom Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Empfänger der Landes-Hauptkasse anzuweisen. Ob der Unterstüßungsfall (§ 1) vorliegt, entscheidet der Ober-Präsident nach seinem Ermessen.

Das Dispositionsquantum beträgt 7 Prozent des im Rechnungsjahre disponiblen Bestandes (§ 5).

§ 5. Behufs Ermittlung des disponiblen Bestandes wird alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres eine Vermögensübersicht (Bilanz) des Fonds von der Landes-Hauptkasse aufgestellt und dem Ober-Präsidenten mitgeteilt.

Auf Grund derselben wird im Fall der Inanspruchnahme (§ 4) der disponible Bestand derart berechnet, daß a. die ausstehenden Unterstüßungsdarlehen und deren etwaige Zinsenreste von den Aktivis abgesetzt, b. die Effekten des Fonds zu dem Kurse berechnet werden, welchen dieselben zur Zeit der Inanspruchnahme haben.

Die Dispositionen des Ober-Präsidenten müssen im Laufe des auf die Aufstellung der Vermögensübersicht folgenden Rechnungsjahres getroffen werden. Für jedes folgende Rechnungsjahr ist eine neue Berechnung des disponiblen Bestandes vorzunehmen. Unter Rechnungsjahr ist immer diejenige Periode zu verstehen, nach welcher die Landes-Hauptkasse rechnet.

§ 6. Die Unterstüßungen sind innerhalb der Provinz Schlesien zu gewähren.

Der Regierungsbezirk Liegnitz bleibt davon so lange ausgeschlossen, als der dort bestehende besondere Wasser-Kollektenfonds nicht mit dem Provinzial-Kollektenfonds ohne Vorbehalt vereinigt wird.

Die letztere Beschränkung gilt jedoch nicht für die dem Ober-Präsidenten nach § 4 zutreffenden Dispositionen. Breslau, den 11. Januar 1878.

Der Provinzial-Landtag.

Herrg. von Kattler, Vorsitzender.

325. Betreffend die Auffündigung der ausgelosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 22. Mai cr. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verlosung der zum 2. Januar 1879 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar: 1 Stück Lit. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mark Nr. 42. 1 Stück Lit. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mark Nr. 67.

Indem wir die vorstehend bezeichneten $4\frac{1}{2}$ pSt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1879 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in tounsfähigen Zustande nebst Zalon und den dazu gehörigen Zinskoupons Serie II Nr. 3 bis 10, sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1879 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1879 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons wird bei der Auszahlung vom Nominalwerth in Abzug gebracht.

Polnisch-Wartenberg, den 3. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Polnisch-Wartenberg.

328. Die Meldung zur Prüfung für den läbrig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation behufs Erlangung des Berechtigungscheines zum 1 läbrig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Erlass-Ordnung vom 28. September 1875 zu dem am 19. September 1878 Nachmittags 3 Uhr beginnenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission zu melden. Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a. ein Geburtsattest;
- b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer 1 läbrigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
- c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches durch die

Polizeiobrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde ausstellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch zur Auswahl gegeben) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Meldung ist ferner ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen. Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugesandt werden.

Breslau, den 25. Juni 1878.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjähr. Freiwillige.

Personal-Verzeichniß der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ertheilt: Dem Königl. Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wolff zu Waldenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Handchuhfabrikanten Christen zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Sandek auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

2) die Wiederwahl des Härbermeisters Biemel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

3) die Wahlen des Rittergutsbesizers Varen von Schuckmann auf Kuras zum Deichhauptmann des Kottwitz-Maaser Deichverbandes und des Bauergutsbesizers Julius Bierel zu Kottwitz, Kreis Trebnitz, zu dessen Stellvertreter auf eine 6jährige Amtsperiode.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pastor Prusse zu Mautschütz, Kreis Brieg, die Lokalinspektion über die dortige Kleinfinderschule.

2) dem Pastor Seck zu Belsau die Lokalinspektion über die evang. Schule in Wolfsdorf, Kreis Neumarkt.

3) dem Diakonut Schmidt zu Trachenberg die Lokalinspektion über die dortige evang. Stadtschule.

4) dem Erbscholtheißenbesizer Klotz zu Heiden die Lokalinspektion über die kath. Schule in Gersenz, Kreis Mittlitz.

5) dem Königl. Oberförster von Pannewitz zu Katholisch-Hammer die Lokalinspektion über die evang. Schule in Klein-Bahse, Kreis Mittlitz.

6) dem Gutsbesizer, Rentenanw. Köhler zu Gelnitz, Kreis Nimpsch, die Lokalinspektion über die dortige kath. Schule.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Sauer zum katholischen Lehrer in Qualkau, Kreis Schweidnitz.

2) für den Adjunkten Barth zum 2. katholischen Lehrer in Groß-Litz, Kreis Nimpsch.

3) für den Lehrer Treßke zum Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule in Breslau.

4) für die Lehrerin Fräulein Sitte zur Lehrerin

an einer städtischen evang. Elementar-Mädchenschule in Breslau.

Widerrüflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Adjunkten Springer zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Wolfsdorf, Kreis Habelschwerdt.

2) für den Adjunkten Leppelt zum 3. selbstständigen Lehrer an der katholischen Oberschule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

3) für den Schulamts-Kandidaten Hanke zum evang. Lehrer in Schobergrund, Kreis Reichenbach.

4) für den Schulamts-Kandidaten Tirpitz zum evang. Lehrer zu Klein-Ilbersdorf, Kreis Waldenburg.

5) für den Schulamts-Kandidaten Schuster zum evang. Lehrer in Hertenberg.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Postsekretair Wicht in Breslau zum Ober-Postdirektions-Sekretair bei der Ober-Postdirektion. 2) Die Postassistenten Herrmann in Gubkau,

Belzel, Michael, Bartisch in Breslau, Krause in Trachenberg, Frenzel in Breslau, Kömer in Glag, Brümmer in Breslau, Schüge in Frankenstein, Ullmann, Standfuß in Breslau, Scholz in Ober-

Kangenbielau, Franz Köhler, Pusch in Breslau, Pitter in Habelschwerdt, Grundmann in Strehlen, Wendel in Bernstadt, Lauger, Wentzsche in Breslau,

Wagner in Mittlitz, Grözner, Buchholz in Striegau, Arndt in Breslau, Rießner in Wobslau, Müller in Breslau, Vogt in Münsterberg, Wicenthal in

Breslau, Alder in Löwen, Richard Köhler in Trebnitz, König in Breslau, Vater in Reichenbach, Hannig, Schmob in Breslau, Lange in Steinau a. D., Feier-

abend und Kittner in Breslau zu Postsekretairen. 3) Die Ober-Telegraphisten Goldstein, Raszewski, Ohmann in Breslau, Toppich in Wobslau, Philipp,

Lhiel, Hubrich, Michael, Glasneck, Niedeke in Breslau zu Ober-Telegraphen-Assistenten. 4) Der Post-

Assistent Kettner in Breslau zum Ober-Postassistenten. 5) Die Ober-Telegraphisten Schneider, Franke in

Breslau zu Ober-Telegraphen-Assistenten. 6) Der Post-Assistent Hanko in Neumarkt zum Ober-Postassistenten.

7) Die Ober-Telegraphisten Fennner, Lüder in Breslau, Hartelt in Reichenbach zu Ober-Telegraphen-Assistenten.

8) Der Postassistent Kretschmer in Habelschwerdt zum Ober-Postassistenten.

Angestellt: 1) Der Postpraktikant Kneifel als Postsekretair bei dem Postamte 4 in Breslau. 2) Der

Mechaniker Duncker als Telegraphen-Mechaniker bei dem Telegraphenamte 1 in Breslau.

Berjezt: 1) Der Postsekretair Vogt von Herrnsstadt nach Münsterberg und 2) der Postassistent Leesch von Münsterberg nach Herrnsstadt.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehilfe Ludwig in Medzibor.

Ausgeschieden wegen Krankheit: Der Postverwalter Kamitz in Kuhnern.